



Kantonale Kulturförderung

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Kantons Zug an Institutionen, Vereine und Einzelpersonen für kulturelle Veranstaltungen und Projekte

Der Kanton Zug fördert Projekte von professionellen Kunstschaffenden, die ihren Wohnsitz seit zwei Jahren im Kanton Zug haben oder zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre im Kanton gelebt haben.

1. Zweck

Der Kanton Zug fördert das künstlerische Schaffen im Kanton. Die Ziele der Kulturförderung sind 1.) gute Rahmenbedingungen für das Kunstschaffen zu ermöglichen, 2.) die kulturelle Vielfalt zu pflegen und 3.) eine breite Teilhabe am kulturellen Leben zu gewährleisten. Gefördert werden Projekte in den Sparten Bildende und Angewandte Kunst, Literatur und Publikationen, Musik, Spartenübergreifendes, Tanz und Theater, Vermittlung und kulturelle Teilhabe, Volkskultur sowie Film.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Gesuchswesen. Weitere Förderinstrumente wie Atelierstipendien, das Reisestipendium «Atelier Flex», das «Zuger Werkjahr» und die «Zuger Förderbeiträge» sowie die Kantonale Kunstsammlung verfügen über separate Richtlinien.

2. Allgemeine Voraussetzungen (vgl. auch die jeweiligen spartenspezifischen Merkblätter)

Für eine Unterstützung durch die Kantonale Kulturförderung wird vorausgesetzt, dass das Vorhaben

- einen klaren Zuger Bezug hat
- eine kantonale Ausstrahlung aufweist
- öffentlich zugänglich ist
- durch andere öffentliche oder private Geldgeber angemessen mitfinanziert wird. So werden Vereins- und Gemeindegelder sowie Beiträge an Veranstaltungstechnik nur subventioniert, wenn die Standortgemeinde ebenfalls einen angemessenen Beitrag ausrichtet

3. Allgemeine Eingrenzungen (vgl. auch die jeweiligen spartenspezifischen Merkblätter)

Nicht unterstützt werden:

- Gewinnorientierte Veranstaltungen
- rein gemeindliche Vorhaben (Fasnacht, Bundesfeiern, Märkte, Quartier-, Dorf- und Stadtfeste, Neujahrsempfänge etc.)
- Veranstaltungen und Projekte von kirchlichen Institutionen, welche Teil des kirchlichen Grundauftrags bzw. des Gottesdienstes sind
- Veranstaltungen oder Projekte von Schulen, welche Teil des schulischen Grundauftrags sind (ausgenommen Animation Schulmusik)
- Projekte, die in Aus- oder Weiterbildungen entstehen, z.B. Diplom- oder Maturaarbeiten
- Aus- und Weiterbildungsangebote, Kongresse, Symposien, Tagungen
- Projekte von Kulturschaffenden, die bereits über die Kulturprogramme der Gemeinden mitfinanziert werden
- Benefizveranstaltungen
- Castingformate mit Publikumsvoting

4. Verfahren und Termine

Über die Gewährung von Beiträgen bis zu 20 000 Franken entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur auf Antrag der Kulturkommission des Kantons Zug. Über die Gewährung von

Beiträgen über 20 000 Franken entscheidet der Regierungsrat auf Empfehlung der Kulturkommission des Kantons Zug und Antrag der Direktion für Bildung und Kultur. Die Kulturkommission tagt sechsmal im Jahr; die Termine sind im Internet unter www.zg.ch/kultur vermerkt.

5. Formelle Kriterien für die Einreichung von Gesuchen

Gesuche sind mit allen nötigen Unterlagen (vgl. dazu die jeweiligen spartenspezifischen Merkblätter) spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Kulturkommission beim Amt für Kultur einzureichen. Fehlen wichtige Unterlagen, wird das Gesuch nicht behandelt. Es können nur Projekte behandelt werden, welche zum Zeitpunkt des jeweiligen Sitzungstermins noch nicht durchgeführt wurden. Die Gesuche sind über das Online-Gesuchportal des Kantons Zug einzureichen.

6. Auszahlung der gesprochenen Beiträge

Die gesprochenen Projektbeiträge werden in der Regel nach positivem Entscheid ausbezahlt. Beiträge für Tonträger und Publikationen werden nach Erhalt der Belegexemplare ausbezahlt. Defizitdeckungsgarantien werden innert Halbjahresfrist nach Vorliegen der Abrechnung mit ausgewiesenem Defizit ausbezahlt.

7. Nennung der Unterstützung

Die Unterstützung des Kantons Zug ist in allen Kommunikationsmitteln mit den Logos des Kantons Zug und Swisslos zu erwähnen. Downloads und Anleitungen: zg.ch/logo

Anhänge:

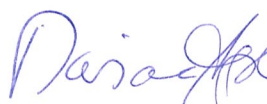
- Merkblatt Bildende und Angewandte Kunst
- Merkblatt Literatur und Publikationen
- Merkblatt Musik
- Merkblatt Spartenübergreifendes
- Merkblatt Tanz/Theater
- Merkblatt Vermittlung und kulturelle Teilhabe
- Merkblatt Volkskultur
- Richtlinien für die professionelle Filmförderung des Kantons Zug

Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens

Zug, 2. Dezember 2024



Stephan Schleiss, Präsident



Marianne Aepli



Nadja Linda Morach



Othmar Bucheli Twerenbold



Sussi Hodel



Markus Maurer



Johannes Stöckli